

B e r i c h t Nr. G645/19

**für die Sitzung der städtischen Deputation für Kinder und Bildung am 17.10.2018
unter Verschiedenes**

**Bericht: Zusammenhang zwischen dem Betreuungsumfang von Kindern und der
Erwerbssituation der Erziehungsberechtigten**

A. Problem

Die Abgeordnete Sandra Ahrens, Fraktion der CDU, bittet um einen Bericht zum Zusammenhang zwischen dem Betreuungsumfang von Kindern und der Erwerbssituation der Erziehungsberechtigten.

B. Lösung / Sachstand

Die hierzu gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

- 1. Inwiefern befindet sich die bestehende Regelung des Ortsgesetzes zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen hinsichtlich der Bemessung des Förderumfangs eines Kind, das das 1. Lebensjahr vollendet hat, nach Einschätzung der Senatorin für Kinder und Bildung im Einklang mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 26.10.2017 - 5 C 19.16)? Inwieweit ist demnach der individuelle Bedarf der Erziehungsberechtigten maßgeblich und nicht deren Erwerbssituation?***

Vordergründig ging es in dem angeführten Urteil zwar um den Aufwendungsersatz, den die Eltern für einen selbst beschafftem Kitaplatz geltend gemacht hatten, und die Berücksichtigung von Teilnahmebeiträgen, gleichzeitig legt das Urteil aber auch fest, dass vom allgemeinen, Kind zentrierten Jugendhilfegrundsatz abgewichen wird und stattdessen elterliche Bedarfe im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gleichgestellt werden. Das heißt, dass bei der Bemessung des individuellen Rechtsanspruchs für Kinder über einem Jahr im Sinne des § 24 Absatz 1, Satz 3 SGB VIII auf den durch die Eltern definierten individuellen Bedarf abgestellt wird, der nur durch das Wohl des Kindes zu begrenzen ist.

Dieser Rechtsprechung entspricht das BremAOG in der ab 05.03.2016 geltenden Fassung nicht, da es in § 5 Absatz 4, Satz 3 nur die maßgeblichen Kriterien für die Aufnahme von Kinder unter einem Lebensjahr im Sinne des § 24 Absatz 1, Satz 1 SGB VIII für die Feststellung des über den ortsgesetzlichen Rechtsanspruch von 20 Wochenstunden hinausgehenden individuellen Bedarf für Kinder ab dem ersten Lebensjahr aufgreift.

2. Welche Auswirkungen hat diese besagte Rechtsprechung auf die bremische Praxis innerhalb der Kindertagespflege hinsichtlich der Zusage von Plätzen sowie dem behördlich genehmigten zeitlichen Umfang?

Ein über den Rechtsanspruch nach §5 Absatz 2 BremAOG hinausgehender Umfang des Förderanspruches wird für die Kindertagespflege durch PiB - Pflegekinder in Bremen gGmbH im Auftrag der Senatorin für Kinder und Bildung festgestellt. Er ergibt sich aus dem individuellen Förderungsbedarf des Kindes, der konkreten Familiensituation, den regelmäßigen Abwesenheiten der Eltern, den notwendigen Wegezeiten der Eltern von der Tagespflegestelle z.B. zur Arbeit und den notwendigen Überleitungsgesprächen.

3. Inwiefern sieht die Senatorin die Notwendigkeit das Ortsgesetz zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen aufgrund der genannten Entscheidung des BVerwG anzupassen, auch eingedenk der Tatsache, dass das OVG Sachsen auf diese Rechtsprechung bereits Bezug nimmt, indem es ausführt (Beschluss vom 23.5.18 - 4B 134/18), dass bei der Bemessung des Förderumfangs allein das Wohl des Kindes maßgeblich sei, nicht aber die Arbeitszeiten der Eltern?

Ungeachtet der zitierten Rechtsprechung sollte auch künftig der Rechtsanspruch erfüllende öffentliche Träger nicht allein auf das subjektive Bedürfnis der Erziehungsberechtigten unter Beachtung der durch das Kindeswohl gebotenen Grenzen abstellen, sondern weiterhin den objektiven elterlichen Bedarf berücksichtigen. Diesbezüglich wird auch auf den Mehrkostenvorbehalt des §5 Absatz 2, Satz 1 SGB VIII verwiesen.

Das BremAOG berücksichtigt durch die bestehenden Kriterien bereits den Großteil der Bedarfslagen. Für darüber hinaus gehende müssten noch kleinere Anpassungen vorgenommen werden.